

Anlage



LANDESVERWALTUNGSAMT

- Referat Kommunalrecht,
- Kommunale Wirtschaft und Finanzen

Kommunikationsamt
Eing. Nr. 1254
19. Juni 2013
Herrn Dr. Albrecht 1

Posteingang - Rezernat II
14. Juni 2013 15
Eing. Nr. _____ Weitergabe an _____
Zurück: _____

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Posteingang Dezernat

06618 Naumburg

Posteingang Dezernat I
Burg
76/06 Weitergabe an 15
18. Juni 2013
Mit der Bitte um:
☒ Bearbeitung
☐ zur Unterschrift vorlegen
☐ Rücksprache
☐ Wiedervorlage

Halle, A., Juni 2013

Mitgliedschaft in Unterhaltungsverbänden nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

hier: Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

Ihr Zeichen: 151200/D/550

Mein Zeichen: 206.7.1-01710-
BLK-UHV

Bearbeitet von:
Frau Blasczyk

Anne-Katrin.Blasczyk@
lwa.sachsen-anhalt.de

Unter dem 28.05.2013 legten Sie mir Ihre Rechtsauffassung zur Auslegung des § 54 Abs. 3 WG LSA vor.

Tel.: (0345) 514-1601

Fax: (0345) 514-1414

Im Ergebnis der Rechtsprechung des OVG LSA vom 25. April 2012, Az.: 2 L 55/11 wurden die wasserrechtlichen Vorschriften bezüglich der Mitgliedschaft geändert.

Auch im Hinblick auf die Rechtsauffassung des OVG LSA, wonach die gemeindliche Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises sei, wurde § 54 Abs. 3 WG LSA geändert. Die Rechtsauslegung des OVG LSA steht nicht im Einklang mit den Feststellungen des Landesverfassungsgerichtsurteils (LVG) vom 12. September 2006 (Az.: 18/05), wonach die Gewässerunterhaltung zu den Aufgaben der funktionalen Selbstverwaltung gehört und zwar auch wenn – wie das OVG LSA zutreffend ausführt – diese Aufgabe dem örtlichen Wirkungskreis entzogen ist. Die gemeindliche Mitgliedschaft kann aber nicht von der wassergesetzlich den Unterhaltungsverbänden zugewiesenen Aufgabe der Gewässerunterhaltung getrennt werden, da die Gemeinden über die konkrete Aufgabenerledigung in den Verbandsgremien neben den Berufenen entscheiden.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Die Mitgliedschaft gehört als Annexzuständigkeit zur Gewässerunterhaltung selbst und ist vom gesetzgeberischen Willen nicht eine eigene Zuständigkeit

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

im übertragenen Wirkungskreis. In § 54 Abs. 3 WG LSA wird daher geregelt, dass die gemeindliche Mitgliedschaft Teil der Gewässerunterhaltung ist und damit dem Wirkungskreis der funktionalen Selbstverwaltung unterfällt.

In § 54 Abs. 3 Satz 9 WG LSA wurde klargestellt, dass die Verbandsmitglieder bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte keiner Zweckmäßigkeitskontrolle, sondern weiterhin der Rechtsaufsicht und nicht der Fachaufsicht unterliegen.

Da es sich hier um eine Selbstverwaltungsaufgabe handelt, ist die Verbandsgemeinde gem. § 56 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 KAG LSA berechtigt, Abgaben - in Form der Umlage von Verbandsbeiträgen - zu erheben. Hierfür ist durch die Verbandsgemeinde Satzungsrecht nach § 2 Abs. 1 KAG LSA zu schaffen.

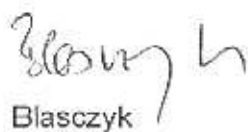
Auf Grund der Selbstverwaltungsaufgabe richtet sich die Entscheidungszuständigkeit der im Vorverfahren zuständigen Widerspruchsbehörde nach § 73 VwGO.

Hilft die Erstbehörde nach erneuter Prüfung dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, welchen gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 VwGO in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, erlässt.

Gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 4 b) AG VwGO LSA ist das Vorverfahren für Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach abgaberechtlichen Vorschriften, die insbesondere Beiträge, Gebühren betreffen, durchzuführen.

Damit sind die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden die jeweiligen zuständigen Widerspruchsbehörden.

Im Auftrag


Blasczyk